

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **6/7 (1877)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

parcourus par les trains, et celui parcouru par les voyageurs. Il nous a été impossible de trouver des renseignements analogues pour les railways américains. J. M.

Rechtsfälle.

Zu Art. 23 des Bundesges. vom 1. Mai 1850 betreffend die Abtretung von Privatrechten.

Schadenersatzklage wegen zeitweiser Beschränkung des freien Verfügungsrechtes in Folge öffentlicher Bekanntmachung des Bauplanes.

M. in Luzern verlangte von der Gotthardbahngesellschaft eine Entschädigung von Fr. 10 000, weil er vom 29. Januar 1874 bis 10. März 1876 in der Verfügung über sein Grundstück im Untergrund in Folge des von der Gotthardbahn eingeleiteten, dann aber wieder aufgegebenen Expropriationsverfahrens gehindert gewesen sei. Er behauptete in erster Linie, die Gotthardbahn sei verpflichtet, ihm allen Schaden zu ersetzen, welcher ihm aus ihrer Weigerung, die Expropriation zu vollziehen, entstehe, den er auf Fr. 10 000 anschlug. Er ging dabei von der Ansicht aus, dass nachdem er, M., die Abtretungspflicht nicht bestritten, sondern lediglich seine Forderung gestellt habe, alles geschehen sei, was zur Uebertragung seiner Rechte an die Eisenbahngesellschaft erforderlich gewesen sei, u. daher ein Eigenthumserwerb in analoger Weise stattgefunden habe, wie beim Kaufe. Die Eisenbahngesellschaft sei daher für die Kaufsumme haftbar und habe dieselbe jedenfalls während der Dauer der Planauflage zu verzinsen.

Eventuell stützte M. seine Schadenersatzforderung darauf, dass er sein Grundstück während der bezeichneten Zeit nicht habe zu Bauzwecken verwenden können, dass dasselbe wegen mangelhafter Unterhaltung der Uferschutzbauten durch die Reuss erheblich geschädigt worden sei, und dass sich endlich auch der Culturnutzen sehr verringert habe, weil während der Interdictszeit nichts auf das Grundstück verwendet worden sei.

Das Bundesgericht verpflichtet die Gotthardbahngesellschaft an M. Fr. 1000 zu bezahlen, aus folgenden Gründen:

1. In thatsächlicher Hinsicht ist unbestritten, dass der Bauplan der Gotthardbahngesellschaft, betreffend die im Gemeindsbanne Luzern für Erstellung einer Haltstelle im Untergrund nothwendigen Grundstücke, am 29. Januar 1874 öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig den Betheiligten, gemäss Art. 10 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850, eine dreissigtägige Frist, sowohl zur Erhebung von Einsprachen gegen die Abtretungspflicht als zur Anmeldung ihrer Forderungen angesetzt worden ist; dass sodann Kläger gegen die Abtretungspflicht keine Einsprache erhoben, sondern dieselbe stillschweigend anerkannt, dagegen seine Forderungen rechtzeitig bei der zuständigen Behörde angemeldet hat; dass jedoch über dieselben weder eine Verständigung erzielt, noch das Schätzungsverfahren angeordnet worden ist, sondern Beklagte am 10. März 1876 den Bauplan zurückgezogen und damit auf die Expropriation verzichtet hat.

2. Hieraus folgt, dass weder das Eigenthum noch der Besitz an dem klägerischen Grundstücke auf die Gotthardbahngesellschaft übergegangen (Art. 44 — 46 des citirten Bundesgesetzes), wohl aber Kläger vom 29. Januar 1874 bis 10. März 1876 in der Verfügung über seine im Untergrund gelegene Sentimatt beschränkt gewesen ist, indem der Art. 23 des citirten Bundesgesetzes bestimmt, dass vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an, Nothfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Bauunternehmers an der äussern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche und mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben gar keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen, widrigenfalls solche Veränderungen bei Ausmittelung der Entschädigungssumme nicht berücksichtigt würden (Art. 23 lemma I ibidem).

3. An diese aus der öffentlichen Bekanntmachung fliessende Beschränkung des freien Verfügungsrechtes knüpft aber das Gesetz die Verpflichtung des Bauunternehmers, den aus derselben erweislich entstandenen Schaden dem Eigenthümer zu vergüten, und ist daher zu untersuchen, ob und beziehungsweise welche Nachtheile jene Beschränkung in der Verfügungsfreiheit

über die sogenannte Sentimatt für den Kläger zur Folge gehabt habe.

4. Da nun, wie bereits bemerkt, das Eigenthum an diesem Grundstücke auf die Beklagte nicht übergegangen ist, so müssen auch diejenigen Folgerungen, welche Kläger aus dem angeblichen Eigenthumsübergange zu seinen Gunsten gezogen hat, als unrichtig verworfen werden. Insbesondere könnte von einer Verpflichtung der Beklagten zur Verzinsung des Werthes der Liegenschaft während der Dauer der Planauflage keine Rede sein und zwar um so weniger, als ja Kläger unbestrittenmassen das Grundstück während jener Zeit in gleicher Weise wie vorher und nachher beworben und benutzt hat. Vielmehr fallen einzig die eventuell vom Kläger geltend gemachten Schadenersatzmomente, nämlich die Verhinderung in der Verwendung der Sentimatt zu Bauzwecken und Strassenanlagen, die Schädigungen durch die Reuss und die Verminderung des Culturnutzens, in Betracht.

5. Was nun das erste Moment betrifft, so lässt sich zwar nach den Acten nicht leugnen, dass die Sentimatt zu Bauzwecken bestimmt und geeignet ist. Immerhin mangeln aber jegliche Vorrichtungen, welche darauf hinweisen würden, dass Kläger wirklich beabsichtigt habe, in den letzten Jahren Bauten auf seinem Grundstücke aufzuführen und in der Verwirklichung dieser Absicht durch die Auflage des Bauplanes verhindert worden sei. Selbstverständlich genügt aber die blosse Möglichkeit, dass Kläger durch Verwendung der Liegenschaft zu Bauzwecken einen Gewinn hätte machen können, nicht, um die Beklagte zu Bezahlung einer diesfälligen Entschädigung zu verpflichten, sondern es müsste, wenn auch nicht zur absoluten Gewissheit, so doch wenigstens nach den Umständen als wahrscheinlich dargethan sein, dass Kläger beabsichtigt habe, entweder selbst Bauten aufzuführen oder das Land zu Bauplätzen zu veräussern, und dass er dabei begründete Aussicht auf einen Gewinn gehabt hätte. Hievon ist nun aber im vorliegenden Falle keine Rede; vielmehr spricht sowohl der gegenwärtige Zustand der Sentimatt als der Umstand, dass die in den 1860er Jahren begonnene Verwendung derselben zu Bauzwecken seit Anfang dieses Jahrzehntes eingestellt und nicht einmal behauptet, geschweige denn nachgewiesen worden ist, dass seither irgend welche Nachfrage nach Bauplätzen in jenem Quartier stattgefunden habe, gegen eine solche Annahme.

6. Dagegen steht allerdings ausser Zweifel, dass dem Kläger in Folge mangelhaften und ungenügenden Uferschutzes durch die Hochwasser der Reuss an seiner Sentimatt Schaden erwachsen ist. Allein wenn Kläger behauptet, dass er durch die Planauflage resp. die aus derselben, gemäss Art. 23 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850, resultirende Beschränkung in der Verfügungsfreiheit an der gehörigen Unterhaltung der Uferschutzbauten verhindert gewesen und deshalb der Schaden durch die Beklagte verschuldet sei, so kann dieser Ansicht durchaus nicht beigegeben werden. Wie nämlich aus dem cit. Art. 23 klar hervorgeht, bezweckt derselbe lediglich, solche Veränderungen in dem factischen und rechtlichen Zustande der Abtretungsgegenstände zu verhindern, durch welche die Verpflichtungen des Bauunternehmers bezüglich der Entschädigung erschwert würden, indem die für den Fall der Nichtbeachtung des Verbotes aufgestellte Androhung ausdrücklich dahin und nur dahin geht, dass solche, entgegen dem Verbote vorgenommenen, Veränderungen bei Ausmittelung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen seien. Das Gesetz will also mit jener Bestimmung offenbar nur den Grundsatz aussprechen, dass für die dem Bauunternehmer obliegende Entschädigung der Zustand des Abtretungsobjects zur Zeit der Planauflage massgebend sein solle und derselbe daher nach erfolgter Publication des Planes nicht zum Nachtheile des Bauunternehmers verändert werden dürfe. Es ist somit vollständig klar, dass alle diejenigen Massnahmen, welche lediglich zur Erhaltung des bisherigen Zustandes des Abtretungsobjectes dienen, durch die erwähnte gesetzliche Vorschrift nicht ausgeschlossen sind; vielmehr der Eigenthümer bis zur wirklichen Abtretung in dem Sinne zur Unterhaltung des Abtretungsgegenstandes verpflichtet ist, dass jede Verschlechterung desselben durch Vernachlässigung der Unterhaltung lediglich dem abtretungspflichtigen Eigenthümer und nicht dem Bauunternehmer, welcher vor der wirklichen

Abtretung ja gar nicht in der Lage sich befindet, die Unterhaltung zu besorgen, zum Nachtheil gereicht. Da nun Kläger selbst erklärt, dass die Schädigungen durch die Hochwasser der Reuss lediglich in Folge der „Vernachlässigung“ der Uferschutzbauten eingetreten seien, so muss das heute gestellte Beweis-anerbieten als unerheblich verworfen werden.

7. Bezüglich des Culturschadens sind beide Parteien darüber einig, dass das Gutachten der Experten für das Urtheil massgebend sein solle, und ist also hiefür dem Kläger ein Ersatz von 800 Frs. zuzusprechen. Im Uebrigen gebührt demselben für die manigfachen Umtriebe, die ihm die ungewöhnlich lange Dauer der Planaufgabe und die Beschränkung in der Verfügungsfreiheit verursacht hat, eine Entschädigung und es erscheint den Verhältnissen angemessen, wenn dieselbe auf 200 Fr., die Gesamtentschädigung somit auf 1000 Fr. festgesetzt wird. H.

Concurrenz.

Protestantische Kirche in Leipzig.

Für die Anfertigung eines generellen Projectes zu einer protestantischen Kirche für die Petrigemeinde zu Leipzig, wird hiemit eine allgemeine Concurrenz eröffnet.

Das Programm nebst Situationsplan ist in der Expedition der Peterskirche zu Leipzig in Empfang zu nehmen.

An Zeichnungen werden verlangt:

1. Ein Uebersichtsplan im Masstab des dem Programm beigegebenen Situationsplans.
2. ein Grundriss des Erdgeschosses und ein dergleichen der Emporen im Masstab von 1:200.
3. Ansichten der Kirche nach West, Nord und Ost, im Masstab von 1:200.
4. ein Durchschnitt, im Masstab von 1:200.
5. die West- oder die Nordfaçade, im Masstab von 1:100 und
6. ein Durchschnitt, im Masstab von 1:100.

Zeichnungen über die unter 1—6 verlangten hinaus werden zurückgelegt.

Ausserdem wird noch ein Kostenanschlag verlangt.

Die Entwürfe sind sechs Monate nach dem Datum dieses Ausschreibens, d. h. bis spätestens zum 4. Februar 1878, mit einem Motto versehen und von einem versiegelten, die Adresse des Verfassers enthaltenden Couvert begleitet, „an den Kirchen-Vorstand zu St. Petri in Leipzig“ einzuliefern.

Die Beurtheilung der Entwürfe haben die Herren:

Oberbaurath Prof. Dr. S e m p e r in Wien,

Baurath Prof. A d l e r in Berlin,

Oberbaurath Dombaumeister S c h m i d t in Wien

übernommen, welche mit dem Programm einverstanden sind und auf jede directe und indirecte Theilnahme an der Concurrenz sowohl als an der Bauausführung verzichten.

Der beste unter den programmgemässen Entwürfen wird mit 3000 Mark prämiert, ausserdem kommen zwei weitere Preise von zusammen 3000 Mark zur Vertheilung.

Der Kirchenvorstand beabsichtigt mit dem Empfänger des ersten Preises bezüglich der Oberleitung der Bauausführung in Verhandlung zu treten.

Die Entwürfe werden 14 Tage lang öffentlich ausgestellt und das motivirte Gutachten der Preisrichter wird veröffentlicht werden.

Die prämierten Entwürfe gehen in das freie Eigenthum des Kirchenvorstandes über, welcher sich die freie Verfügung über dieselben ausdrücklich vorbehält.

Leipzig, den 4. August 1877.

Der Kirchenvorstand zu St. Petri,
D. Fricke.

Die Grundsätze zur Regelung des Verfahrens bei öffentlichen Concurrenzen sollen u. A. bei der künftigen Generalversammlung schweiz. Ingenieure und Architekten auch einen Verhandlungsgegenstand bilden. — Wir bringen obiges Concurrenzausschreiben nicht sowohl zur Kenntnissnahme für die Architekten, sondern auch besonders um allen Fachcollegen, welche

sich für diesen Gegenstand überhaupt interessiren, damit ein in seiner Art ganz gelungenes und nachahmenswerthes Beispiel vorzuführen.

* * *

GENERALVERSAMMLUNG der Gesellschaft ehemaliger Studirender des Schweizerischen Polytechnicums in Solothurn.

PROGRAMM.

S a m s t a g den 25. August.

Empfang der Gäste, Zuweisung der Quartiere, Begrüssung im Schützenhaus.

S o n n t a g den 26. August.

8 1/2 Uhr Vormittags: Generalversammlung im Cantonsrathssaale;

1 „ Mittagessen in der Krone;

4 „ Besuch der Steinbrüche;

8 „ Commers in der Festhütte in der Schützenmatte.

M o n t a g den 27. August.

10 „ 25 Minuten Vormittags: Besuch der Emmencorrection und der industriellen Etablissements in Derendingen, Biberist und Gerlafingen;

3 1/2 „ Nachmittags: Letzte gemüthliche Vereinigung in Solothurn.

NB. — Die Vorweisung der Festkarte berechtigt auf allen schweizerischen Eisenbahnen, mit Ausnahme der schweizerischen Nationalbahn, zum Bezug von Gesellschafts- und Retourbilletten, deren Gültigkeit sich vom 25. bis 30. August erstreckt.

* * *

Kleinere Mittheilungen.

Eidgenossenschaft.

Aus den Bundesrathsverhandlungen vom 17. August.

Es werden bewilligt: 1. Als Bundesbeitrag für eine Lawinenverbauung ob dem Leukerbad Fr. 2000; 2. als Bundesbeitrag für Abhaltung eines Forstcurses im Canton Tessin Fr. 1000.

An eine mit Delegirten der französischen Regierung abzuhaltende Konferenz, betreffend Erstellung einer Brücke über den Doubs bei B i a u f o n d werden seitens des Bundesrathes abgeordnet: HH. Oberst D u m u r, Waffenchef des Genie, und Ingenieur F l ü c k i g e r, Adjunct des eidgenössischen Oberbauinspectors. Die Regierung des Cantons Bern lässt sich an der Konferenz vertreten durch die Herren Regierungsrath B o d e n h e i m e r und alt Regierungsrath K i l i a n, diejenige von Neuenburg durch die Herren Staatsräthe P h i l i p p i n u. G u i l l a u m e, denen als technischer Experte Herr Cantonsingenieur L a d a m e beigeordnet ist.

N. Z. Z.

Eisenbahnen.

G o t t h a r d t u n n e l. Fortschritt der Bohrung während der letzten Woche: Göschenen 15.2 m, Airola 28.1 m, Total 43.3 m, mithin durchschnittlich per Tag 6.2 m. In Göschenen gingen wegen der Verification der Tunnelaxe durch die Gesellschaft 3 1/2 Tage verloren.

* * *

Eisenpreise in England

mitgetheilt von Herrn Ernst Arbenz (Firma: H. Arbenz-Haggenmacher)

Winterthur.

Die Notirungen sind Franken pro Tonne.

Masseleguss.

Glasgow	No. 1	No. 3	Cleveland	No. 1	No. 2	No. 3
Gartsherrie	79,35	70,30	Gute Marken wie:			
Coltness	86,25	70,60	Clarence, Newport etc.	55,60	54,35	50,60
Shotts Bessemer	88,75	—	f. a. b. in Tees			
f. a. b. Glasgow			South Wales			
Westküste	No. 1	No. 2	Kalt Wind Eisen			
Glenarnock	75,00	68,15	im Werk			
Eglington	70,00	65,60				
f. a. b. Ardrossan						
Ostküste	No. 1	No. 2				
Kinnell	70,00	65,00				
Almond	70,00	65,60				
f. a. b. im Forth						

Zur Reduction der Preise wurde nicht der Tageskurs, sondern 1 Sch. zu Fr. 1, 25 angenommen.

Gewalztes Eisen.

South Staffordshire	North of England	South Wales
Stangen ord.	162,50 — 175,00	150,00 — 156,25
„ best	187,50 — 225,00	162,50 — 168,75
„ best-best	225,00 — 240,00	187,50 — 193,25
Blech No. 1—20	200,00 — 218,75	196,25 — 206,25
„ 21—24	212,50 — 231,25	—
„ 25—27	250,00 — 268,75	—
Bandeisen	175,00 — 200,00	—
Schienen 30 Kil. und mehr franco Birmingham	140,00 — 150,00 im Werk	143,75 — 150,00 im Werk

Redaction: H. PAUR, Ingenieur.